

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO §§ 233, 234, 236

Leitsätze:

1. Erhält der Prozeßbevollmächtigte des Rechtsmittelführers vom Gericht Kenntnis vom verspäteten Eingang der Rechtsmittelbegründungsschrift, so ist er - jedenfalls in aller Regel - von da an nicht mehr gehindert, einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu stellen.
2. Zur Frage des Nachschiebens von Wiedereinsetzungsgründen nach Ablauf der Antragsfrist des § 234 Abs. 1 ZPO.

Aktenzeichen: 5 AZR 590/72
Urteil des BAG vom 10. Mai 1973

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 590/72

9 Sa 1145/71 Düsseldorf

Verkündet am
10. Mai 1973

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 1973 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und
Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Weimer und
Dr. Toeche-Mittler für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
13. Oktober 1972 - 9 Sa 1145/71 - wird auf
ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger trat am 16. April 1968 als Angestellter in die Dienste der Beklagten. Seit August 1968 führen und führten die Parteien Rechtsstreite aus dem Arbeitsverhältnis.

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Aachen vom 10. November 1971 wurde die Beklagte verurteilt, an den Kläger 3.000,- DM nebst Zinsen zu bezahlen. Dieser Teil des Rechtsstreits ist inzwischen durch Prozeßvergleich der Parteien vor dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf vom 29. September 1972 erledigt.

Da aber das Arbeitsgericht bei seiner Entscheidung vom 10. November 1971 über einen Antrag des Klägers versehentlich nicht mitentschieden hatte (Antrag zu Nr. 2 aus der Klageschrift vom 15. Juli 1971) verurteilte es am 10. März 1972 die Beklagte auf Antrag des Klägers durch Ergänzungsurteil zur Zahlung weiterer 21.000,- DM nebst Zinsen und zur Zahlung von monatlich 3.000,- DM für die Zeit vom 1. Februar 1972 bis 31. Dezember 1973 an diesen. Der Streitwert wurde auf 90.000,- DM festgesetzt.

Dieses Ergänzungsurteil wurde der Beklagten am 4. April 1972 zugestellt. Ihre dagegen gerichtete Berufung ging am 14. April 1972 beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf ein. Die Beklagte begründete diese Berufung mit Schriftsatz vom 21. April 1972, der am 2. Mai 1972 beim Landesarbeitsgericht einging. In der mündlichen Berufungsverhandlung vom 7. Juli 1972 über das schon erwähnte Urteil des Arbeitsgerichts Aachen vom 10. November 1971 wurde der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten von der die Verhandlung leitenden Vorsitzenden darauf hingewiesen, daß die Begründung der gegen das Ergänzungsurteil vom 10. März 1972 gerichteten Berufung verspätet beim Landesarbeitsgericht eingegangen sei (vgl. Niederschrift vom 7. Juli 1972 = Bl. 115/116 VorA). Der Beklagtenvertreter erbat daraufhin, ihm die Akten zur Überprüfung des Eingangsstempels auf der Berufungsbegründungsschrift auszuhändigen. Die Akten wurden unter dem 14. Juli

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

1972 an das Arbeitsgericht Aachen gesandt, wo sie am 17. Juli 1972 eintrafen. Laut einem, vom Prozeßbevollmächtigten der Beklagten allerdings als nicht zuverlässig angesehenen Aktenvermerk wurde er am 19. Juli 1972 vom Akteneingang benachrichtigt.

Mit Schriftsatz vom 8. August 1972, beim Landesarbeitsgericht eingegangen am 11. August 1972, hat der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezüglich der Frist zur Begründung der Berufung beantragt und zwecks Nachholung der versäumten Prozeßhandlung auf die Berufungsbegründungsschrift vom 21. April 1972 Bezug genommen. Er hat u.a. vorgetragen, die Beklagte sei durch einen unabwendbaren Zufall daran gehindert worden, die Berufung fristgemäß zu begründen. Spätestens am 22. April 1972 müsse die Berufungsbegründungsschrift bei der Post aufgegeben worden sein. Die Verzögerung beruhe daher entweder auf einem Organisationsverschulden der Post oder auf einem solchen des Landesarbeitsgerichts. Eigenartigerweise sei der Briefumschlag nicht bei den Gerichtsakten. Da die Gerichtsakten, aus denen die für das Wiedereinsetzungsgesuch notwendigen Informationen entnommen worden seien, dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten erst am 3. August 1972 zur Verfügung gestanden hätten, sei der Wiedereinsetzungsantrag auch rechtzeitig gestellt worden.

Die eidesstattliche Versicherung seiner Bürovorsteherin, auf die sich der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten zur Glaubhaftmachung seiner Wiedereinsetzungsgründe in seinem Antrag bezogen hat, war diesem weder beigelegt, noch wurde sie bis zur (letzten) mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht vorgelegt.

Nach weiterem Vorbringen zur Sache hat die Beklagte beantragt, ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Versäumung der Frist zur Begründung der gegen das Ergänzungsurteil des Arbeitsgerichts Aachen vom 10. März 1972 gerichteten Berufung zu gewähren und unter Aufhebung des Ergänzungsurteils des Arbeitsgerichts Aachen vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

- 4 -

10. März 1972 den Kläger mit der Klage abzuweisen.

Der Kläger hat beantragt, die Berufung der Beklagten unter Zurückweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verwerfen, hilfsweise die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, der Wiedereinsetzungsantrag sei nicht rechtzeitig gestellt worden. Die zweiwöchige Frist habe am 7. Juli 1972 zu laufen begonnen, als der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten von dem verspäteten Eingang der Berufungsbegründungsschrift Kenntnis erhalten und an Ort und Stelle die Gerichtsakten bereits eingesehen habe.

Das Landesarbeitsgericht hat mit dem am 13. Oktober 1971 verkündeten Urteil den Wiedereinsetzungsantrag der Beklagten und deren Berufung gegen das Ergänzungsurteil des Arbeitsgerichts Aachen vom 10. März 1972 als unzulässig verworfen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihre in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter, während der Kläger die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Landesarbeitsgericht hat die einzig mögliche Entscheidung getroffen, wenn es den Wiedereinsetzungsantrag der Beklagten gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist als unzulässig angesehen hat, weil die Beklagte die für den Wiedereinsetzungsantrag zwingende Frist des § 234 Abs. 1 ZPO, die selbst keine Notfrist im Sinne des Gesetzes ist und gegen deren Versäumung es grundsätzlich keine (weitere) Wiedereinsetzung gibt (BAG AP Nr. 3 zu § 234 ZPO; Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 234 Anm. I) versäumt hat.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Frei von Rechtsfehlern und Verfahrensverstößen hat nämlich das Landesarbeitsgericht angenommen, daß das Hindernis, mit dessen Behebung die zweiwöchige Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags beginnt, in der mangelnden Kenntnis der Beklagten von dem verspäteten Eingang ihrer Berufungsbegründungsschrift beim Landesarbeitsgericht bestanden habe. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht deshalb daraus weiter gefolgert, daß dieses Hindernis am 7. Juli 1972 behoben worden sei, weil der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten an diesem Tage - nämlich anlässlich der mündlichen Verhandlung über die Berufung gegen die dem Ergänzungsurteil vorangegangene Entscheidung - von dem verspäteten Eingang der Rechtsmittelbegründungsschrift Kenntnis erhalten habe.

Vergeblich beruft sich die Revision demgegenüber auf eine Verletzung der Vorschriften der §§ 233, 234 und 236 ZPO. Die Beklagte räumt selbst ein, daß ihr Prozeßbevollmächtigter in der mündlichen Verhandlung am 7. Juli 1972 Kenntnis vom verspäteten Eingang der Rechtsmittelbegründungsschrift erhalten und sogar die Akten mit dem Eingangsstempel auf der Begründungsschrift flüchtig habe einsehen können. Damit war aber das Hindernis behoben, weil der bisher "unabwendbare Zufall" seine Wirkung auf die Partei bzw. ihren Vertreter verloren hatte, so daß die etwaige weitere Hinderung nunmehr nur noch in einem verschuldeten Parteiverhalten ihren Grund hatte. Der Prozeßbevollmächtigte hätte wenigstens erkennen müssen, daß eine Frist versäumt war (BAG AP Nr. 3 zu § 234 ZPO; Stein-Jonas-Pohle, Anm. II 1 aaO). Er durfte nun nicht mehr abwarten, bis ihm die Gerichtsakten zum Zwecke einer genaueren Akteneinsicht zugehen, selbst dann nicht, wenn er die zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrages erforderlichen Informationen nur diesen Akten hätte entnehmen können. Da er vom verspäteten Eingang der Begründungsschrift Kenntnis hatte, wäre es Sache des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten gewesen, sich innerhalb des ab 8. Juli 1972 begonnenen Fristenlaufs für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

seinen Wiedereinsetzungsantrag um den rechtzeitigen Aktenzugang zu bemühen oder aber ohne weitere Akteneinsicht diesen Antrag fristgerecht zu stellen. Diesem Unterlassen kann er auch nicht mit dem Hinweis auf § 236 ZPO begegnen, denn der Bevollmächtigte der Beklagten hätte zur Fristwahrung den Antrag nach § 233 ZPO rechtzeitig stellen können und müssen. Allenfalls notwendige Ergänzungen, die - das sei unterstellt - erst nach einem genaueren Aktenstudium möglich gewesen wären, hätte der Bevollmächtigte der Beklagten - soweit sein Antrag nur den Mindestanforderungen des § 236 ZPO entsprochen hätte - ohne Fristenrisiko nachbringen können, denn die Unzulässigkeit des Nachschiebens von Wiedereinsetzungsgründen nach Ablauf der zweiwöchigen Antragsfrist schließt die Berücksichtigung von späteren zur Vervollständigung und Ergänzung des ursprünglichen tatsächlichen Vorbringens gemachten Erklärungen nicht aus (BGHZ 2, 345); die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO bildet insoweit kein Hindernis (Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 236 Anm. III 1). Nicht zutreffend ist auch die Auffassung der Beklagten, es verstoße gegen Treu und Glauben, wenn das Landesarbeitsgericht die Aktenübersendung an den Anwalt zusage, sich aber in der Entscheidung darauf berufe, die Frist habe bereits am Tage des Verspätungshinweises zu laufen begonnen, denn die Meinung des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, die Wiedereinsetzungsfrist sei damit noch nicht in Gang gesetzt worden, beruht auf seiner eigenen irrigen Rechtsauffassung, nicht aber auf einer dahingehenden Äußerung oder Handlung des Gerichts.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann dahingestellt bleiben, ob die Aktenvermerke über die Aktenversendung und die Akteneinsicht zutreffend sind, denn selbst wenn man die diesbezüglichen Angaben der Beklagten als richtig unterstellt, gewannen diese Umstände keine rechtliche Bedeutung für die vorliegende Entscheidung. Ebenso kann unerörtert bleiben, ob und welche Folgen aus der bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung unterbliebenen Glaubhaftmachung i.S. des § 236 Nr. 2 ZPO zu ziehen wären, wäre der Antrag selbst

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

fristgerecht gestellt worden. Das Landesarbeitsgericht hat damit bereits aus den hier dargelegten Gründen den Wiedereinsetzungsantrag der Beklagten zu Recht als unzulässig angesehen und damit auch folgerichtig ihre Berufung verworfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Schröder

Siara

Bichler

Weimer

Dr. Toeche-Mittler

